

Fehlstundenregelung am BvSG Andernach

Rechtliche Grundlage: §37.1 SchulO RP 2009 (Schulversäumnisse)

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule **unverzüglich zu benachrichtigen** und die Gründe **spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen**. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. (aktualisiert 15.05.2023)

Folgender Umgang mit Fehlstunden ist an unserer Schule üblich:

1. Es besteht grundsätzlich **Anwesenheitspflicht**. Dies gilt auch für freiwillig gewählte Fächer, für den Unterricht vor und nach Kursarbeiten und für andere Schulveranstaltungen.
2. Das Fehlstundenheft ist **immer** mitzuführen.
3. Oberstufen-Lernende tragen zu Beginn des Schuljahres und nach einer Umwahl oder ggf. zu Beginn eines Halbjahres den **persönlichen Stundenplan** in ihr Fehlstundenheft ein.
4. Fehlen Lernende, so muss die Schule am selben Tag telefonisch informiert werden. Bei längerfristigen Fehlereignissen muss ab dem 3. Tag eine schriftliche Erklärung zur Abwesenheit vorgelegt werden. Auf Antrag kann durch die Fachlehrkräfte-Versammlung eine „**verschärfte Fehlstundenregelung**“ für das laufende Schulhalbjahr beschlossen werden. Diese kann z.B. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei jedem Fehlen oder für Kursarbeiten oder sonstige Überprüfungen verpflichtend machen.
5. Bei nicht volljährigen Lernenden muss unter der Erklärung zur Abwesenheit die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
6. Gehäuftes Fehlen in bestimmten Fächern oder an bestimmten Wochentagen kann zur Folge haben, dass eine Kurslehrkraft die Entschuldigung zunächst nicht akzeptiert und einen Antrag auf „verschärfte Fehlstundenregelung“ stellt. Umfangreiches Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung kann zur **Aberkennung von Kursen** führen (SchO § 54(3)).
7. Hat man gefehlt, so müssen **unmittelbar nach Rückkehr in die Schule** in das Fehlstundenheft alle Fehlstunden eingetragen werden (Spalte „Fach“) und es muss jeder einzelnen Fachlehrkraft in der Regel in der nächsten Fachstunde zum Abzeichnen vorgelegt werden.
8. Fehlstunden, die **innerhalb 14 Tagen (= 2 Schulwochen)** nach Rückkehr nicht entschuldigt wurden, gelten i.d.R. als unentschuldigt.
9. Wenn alle Fachlehrkräfte abgezeichnet haben, legt man das Heft der Stammkursleitung vor, damit diese die Anzahl der entschuldigten und/oder unentschuldigten Fehlstunden in ihre Stammkursliste übertragen kann.
10. Gibt es eine **ärztliche Bescheinigung**, so wird diese zusammen mit dem Fehlstundenheft den Fachlehrkräften vorgelegt und anschließend beim Stammkursleiter abgegeben.

11. Fehlen bei einer Kursarbeit oder sonstigen angekündigten Leistungsüberprüfungen (auch im Fachbereich Sport):

Die Krankmeldung muss vor Beginn der Kursarbeit der Schule vorliegen. Ist dies nicht erfolgt, so darf dieser Leistungsnachweis nicht nachgeholt werden und wird mit 0 MSS-Punkten gewertet.

12. Umgang mit ausgefallenen Fachstunden an einem Fehltag:

Um Missverständnisse beim Vergleich mit dem persönlichen Stundenplan zu vermeiden, müssen auch ausgefallene Fachstunden in das Fehlstundenheft eingetragen, jedoch nicht abgezeichnet werden (Buchstabe „a“ für „ausgefallen“). Solche Stunden gelten nicht als

Fehlzeiten und erscheinen damit auch nicht auf dem Zeugnis. Die Stammkursleitung überträgt sie nicht in ihre Liste.

13. Verfahrensweise bei geplantem Fehlen aus privaten Gründen:

Wenn z. B. eine Führerscheinprüfung, Familienangelegenheiten oder in Ausnahmefällen auch Arztbesuche das Fehlen während der Unterrichtszeit erforderlich machen, lässt man sich **vorher** von der Stammkursleitung (bei ganzen Tagen) bzw. von der Fachlehrkraft (bei Einzelstunden) **beurlauben**. Erfolgt dies nicht, gelten die Stunden grundsätzlich als unentschuldigt. Tage vor und nach den Ferien werden nur durch die Schulleitung beurlaubt.

14. Umgang mit Schulveranstaltungen: Beidseitige Informationspflicht

Bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen während der Unterrichtszeit (z.B. Exkursionen eines Kurses) muss vorher jede Fachlehrkraft informiert sein. Dazu informieren sich die Fachlehrkräfte regelmäßig im Mitteilungsbuch „Exkursionen“ und werden außerdem von den Lernenden auf die Veranstaltung hingewiesen. Als Schulveranstaltung gilt alles, was direkt mit der Schule zu tun hat oder von der Schule organisiert wird sowie Veranstaltungen im Rahmen der Berufsorientierung, für die von der Schule eine Beurlaubung ausgesprochen wird. Im Anschluss an die Schulveranstaltung wird das Fehlen wie üblich in das Fehlstundenheft eingetragen und vom Fachlehrer mit dem Kurzzeichen und dem Buchstaben „s“ gekennzeichnet. Diese Fehlstunden stehen nicht als Fehlzeiten auf dem Zeugnis.

15. Erkrankung im Verlauf eines Vormittags: „Laufzettel MSS“

Werden Oberstufen-Lernende erst im Verlauf eines Vormittags krank, so müssen Sie sich bei einer Lehrkraft, an deren Unterricht sie noch hätten teilnehmen müssen, mit Hilfe des Formulars „Laufzettel MSS“ abmelden. Der Zettel wird dann von dieser ersten Lehrkraft ggf. weiteren Fachlehrkräften weitergegeben und am Ende der Stammkursleitung ins Fach gelegt. Ersatzweise können alle Lehrkräfte über die Lernplattform *moodle* informiert werden. In Ausnahmefällen kann die Stammkursleitung oder die MSS-Leitung eine solche Abmeldung entgegennehmen. Eine schriftliche Benachrichtigung im Postfach der Fachlehrkraft ohne Gespräch reicht nicht aus.

16. Liegt eine gemeldete Erkrankung vor, so gilt diese für alle (folgenden) Fachstunden.
Nehmen Lernende dennoch an einzelnen Unterrichtsstunden teil, so widerspricht dies dem Zustand der Erkrankung.

17. Bei erkennbaren Fehl-Mustern innerhalb eines Schulhalbjahres muss ein Gespräch mit der Stammkursleitung und/oder MSS-Leitung geführt werden.

18. Nichtteilnahme am Sportunterricht:

Wer den Unterricht am Vormittag besucht hat, muss beim nachmittäglichen Sportunterricht anwesend sein, und zwar unabhängig von der Frage, ob er in der Lage ist, aktiv am Unterricht teilzunehmen. Eine Beurlaubung für diese Stunden darf ausschließlich die Sportlehrkraft aussprechen.

Ist die Teilnahme am Sport über einen längeren Zeitraum nicht möglich, so muss ein Ersatzgrundfach belegt werden. Dies ist zuvor durch ein fachärztliches, prognostisches Gutachten zu begründen. (DLVOGYO 6.4.2).

19. Am Ende eines Halbjahres:

Das **Fehlstundenheft** wird vor den Zeugniskonferenzen bei der Stammkursleitung zur Kontrolle **abgegeben**. Fehlt man im Zeitraum zwischen Zeugniskonferenz und Zeugnisausgabe, so legt man eine schriftliche Entschuldigung wie in der Sek. I vor (bei den Fachlehrkräften) und gibt dieses Schreiben dann bei der MSS-Leitung ab.

20. Das Fehlstundenheft wird von den Stammkursleitungen an die Oberstufen-Lernenden zurückgegeben. Ein neues Heft erhält man erst im nächsten Schuljahr.